

## Landgericht Deggendorf

Az.: 13 S 39/19  
1 C 964/18 AG Deggendorf



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Deggendorf - 1. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts \_\_\_\_\_ den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ und die Richterin am Landgericht \_\_\_\_\_ am 08.10.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2019 folgendes

## Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 24.04.2019, Az. 1 C 964/18, aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 977,36 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.06.2018 sowie vorgerichtliche

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.11.2018 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.
6. Der Streitwert beträgt 977,36 €.

## Gründe:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie der tatsächlichen Feststellungen einschließlich der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 24.04.2019 (Bl. 31/39 d.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und dabei darauf abgestellt, dass der Kläger die Erforderlichkeit der von ihm geltend gemachten weiteren Reparaturkosten nicht nachgewiesen habe. Auf die vom Kläger vorgelegte Reparaturrechnung könne insoweit nicht abgestellt werden, da der Kläger diese nicht beglichen habe. Ein gerichtliches Sachverständigengutachten habe nicht eingeholt werden müssen, da der Kläger den angeforderten Vorschuss trotz eines entsprechenden Hinweises nicht einbezahlt habe und dadurch seinen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck gebracht habe.

Gegen dieses Urteil, dem Kläger zugestellt am 02.05.2019, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 31.05.2019, beim Landgericht Deggendorf eingegangen am 31.05.2019, Berufung eingelegt und diese zugleich begründet (Bl. 44/49 d.A.).

Der Kläger meint, das Amtsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparatur-

kosten geboten sei. Denn die Beklagte trage das sog. Werkstattisiko und sei daher selbst dann zur Erstattung der dem Kläger in Rechnung gestellten Reparaturkosten verpflichtet, wenn diese objektiv betrachtet tatsächlich nicht erforderlich gewesen sein sollten. Auf die Frage, ob der Kläger die Reparaturrechnung bereits beglichen habe, könne es dabei nicht ankommen. Ferner habe das Amtsgericht zu Unrecht von der Nichteinzahlung des Vorschusses auf einen entgegenstehenden Willen des Klägers geschlossen und daher zu Unrecht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen.

**Der Kläger beantragt,**

unter Abänderung des am 24.04.2019 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Deggendorf, Az. 1 C 964/18, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 977,36 €, zahlbar an die nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 07.06.2018 zu zahlen zzgl. vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

**Die Beklagte beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihrer erstinstanzlichen Argumentation.

Zur weiteren Ergänzung wird schließlich Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst jeweiligen Anlagen.

**II.**

Die Berufung hat Erfolg; sie führt zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und zur antragsgemäßen Verurteilung der Beklagten.

1.

Die Berufung ist zulässig, sie wurde form- und fristgerecht eingelegt.

2.

Die Berufung ist auch begründet. Die Beklagte hat für die vom Kläger geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von weiteren 977,36 € in vollem Umfang einzustehen, ohne dass es der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf.

a)

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen (grundlegend hierzu BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73). Denn der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne des § 278 BGB. Da der Schädiger gem. § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB selbst vornehmen, so träfe ihn gleichfalls das Werkstatttrisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann daher nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Hierbei sind auch die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten in den Blick zu nehmen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden. Das Werkstatttrisiko muss in der Sphäre des Schädigers bleiben. Es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstatttrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens überlassen hätte (BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73). Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind.

Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte dem Kläger die geltend gemachten Reparaturkosten zu ersetzen, auch soweit diese aus technischer Sicht zur Schadensbeseitigung nicht notwendig gewesen sein sollten. Denn es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass den Kläger ein

Verschulden träge. Nach Übergabe des Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt war das Fahrzeug aus der Einwirkungssphäre des Klägers entlassen. Für den Kläger als technischen Laien war nicht erkennbar, dass die beauftragte Reparaturwerkstatt gegebenenfalls technisch nicht notwendige Reparaturmaßnahmen an dem Kraftfahrzeug vornehmen würde.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger vor der Beauftragung der Reparaturwerkstatt ein privates Sachverständigengutachten eingeholt hat, das die Reparaturkosten lediglich mit 3.194,56 € brutto bemessen hat. Denn der dem Kläger in Rechnung gestellte Betrag von 3.283,91 € brutto übersteigt die Schätzung des Sachverständigen lediglich um 89,35 €. Eine solche unwesentliche - und dem Kläger ohnehin erst ex post nach durchgeführter Reparatur zur Kenntnis gelangende - Abweichung von den vom privaten Sachverständigen veranschlagten Reparaturkosten ist unbeachtlich und vermag kein Verschulden des Klägers zu begründen.

b)

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten und des Amtsgerichts ist dem Schädiger das sog. Werkstattisiko auch dann aufzubürden, wenn der Geschädigte den Rechnungsbetrag noch nicht beglichen hat.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Bundesgerichtshof unlängst zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines privaten Sachverständigengutachtens entschieden hat, dass die Vorlage einer unbeglichenen Rechnung für sich keine ausreichende Indizwirkung in Bezug auf die Erforderlichkeit entfalte (BGH, Urteil vom 05.06.2018 - VI ZR 171/16). Der Bundesgerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung jedoch auch darauf hingewiesen, dass es dem Geschädigten unbenommen sei, andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung seiner speziellen Situation beizubringen, und dass der Tatrichter nach § 287 ZPO an diese - tragfähigen - Anhaltspunkte anknüpfen dürfe.

Wie der Bundesgerichtshof in der vorgenannten Entscheidung vom 05.06.2018 betont, kann ein Geschädigter vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten unter Berücksichtigung dessen individueller Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, erstattet verlangen.

Anders als in der vom Bundesgerichtshof zur Frage der Erforderlichkeit vorgerichtlicher Sachverständigenkosten ergangenen Entscheidung verfügt der Geschädigte vorliegend aber nicht nur

über eine (unbeglichene) Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern zudem über ein privates Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt. Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die (wesentliche) Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereits eine ausreichende Indizwirkung. Dabei ist es unschädlich, wenn die tatsächlich in Rechnung gestellten Reparaturkosten die Schätzung des Sachverständigen nur unwesentlich übersteigen. Dies resultiert bereits aus dem Umstand, dass es sich bei den Angaben des Sachverständigen immer nur um eine Schätzung aus der ex ante-Perspektive handelt, die nach tatsächlicher Durchführung der Reparatur ex post betrachtet nach oben oder unten zu korrigieren sein kann.

Wie bereits aufgezeigt, übersteigt der dem Kläger in Rechnung gestellte Betrag die Schätzung des Sachverständigen um nicht einmal drei Prozent. Eine solche unwesentliche - und dem Kläger ohnehin erst ex post zur Kenntnis gelangende - Abweichung von den vom privaten Sachverständigen veranschlagten Reparaturkosten ist unbeachtlich und mag kein Verschulden des Klägers zu begründen. Auch darf nach Auffassung der Kammer im Falle einer solchen unwesentlichen Überschreitung der vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten der Geschädigte nicht dazu gezwungen sein, neben den bereits angefallenen Sachverständigenkosten auch noch die Rechnung der Reparaturwerkstatt beglichen zu müssen, um eine entsprechende Indizwirkung herbeizuführen und so eine spätere (zweite) Auseinandersetzung mit der Werkstatt zu vermeiden. Es überzeugt daher nicht, die Frage, ob ein gerichtliches Sachverständigengutachten zur Höhe der Reparaturkosten auch bei Vorliegen eines privaten Sachverständigengutachtens erforderlich ist, davon abhängig zu machen, ob der Geschädigte finanziell in der Lage ist, die Reparaturrechnung, die unter Umständen mehrere tausend Euro betragen kann - hier 3.283,91 € -, zu bezahlen.

c)

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass eine Verurteilung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Klägers gegen die Werkstatt erfolgen kann. Denn die Erklärung des Klägers im Schriftsatz vom 31.05.2019 (Bl. 48 d.A.), der Beklagten seine „werkvertraglichen



Schadensersatzansprüche gegen die Autohaus

wegen etwaiger nicht erforderlicher Reparaturarbeiten am Pkw des Klägers, amtliches Kennzeichen , die mit Rechnung vom 11.05.2018, Rechnungsnummer: abgerechnet worden sind“, abzutreten, ist als Antrag im Sinne des § 145 BGB zum Abschluss eines Abtretungsvertrages nach § 398 S. 1 BGB auszulegen, §§ 133, 157 BGB. Diesen Antrag hat die Beklagte - möglicherweise in Unkenntnis der Rechtsnatur der Abtretung - bislang nicht angenommen. Der Beklagten ist es daher unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 verwehrt, sich auf ihr Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zu berufen.

d)

Nachdem die Beklagte auf die angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 3.283,91 € bereits 2.306,55 € (1.662,63 € + 643,92 €) bezahlt hat, hat sie dem Kläger noch den eingeklagten Differenzbetrag in Höhe von 977,36 € zu erstatten. Soweit der Kläger in seinen Anträgen bezüglich der Hauptforderung den Zusatz „zahlbar an die Autohaus ‘ (Bl. 2 und 45 d.A.) aufgenommen hat, so kommt diesem Zusatz lediglich im Hinblick auf § 362 Abs. 2 BGB Bedeutung zu; von einer Aufnahme in den Tenor war daher abzusehen.

3.

Die Verzinsung der Hauptforderung dem Grunde und der Höhe nach folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat mit dem Abrechnungsschreiben vom 06.06.2018 zum Ausdruck gebracht, an der Rechnungsprüfung vom 30.05.2018 (Anlage B 1) abschließend und endgültig festhalten zu wollen und auch nach der tatsächlich durchgeführten Reparatur nur Reparaturkosten in Höhe von 2.306,55 € anerkennen zu wollen (Anlage K 4).

Dem Verzugseintritt der Beklagten zum 07.06.2018 steht auch nicht entgegen, dass sich die Beklagte in der Klageerwidernng vom 03.12.2018 (Bl. 11 d.A.) in Bezug auf die nicht erfolgte Abtretung der klägerischen Regressansprüche gegen die Reparaturwerkstatt auf ihr Zurückbehaltungsrecht berufen hat. Denn bei dem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB ist der Verzugseintritt nur ausgeschlossen, wenn es vor oder bei Eintritt der Verzugs Voraussetzungen ausgeübt wird. Dies deshalb, weil der Gläubiger Gelegenheit haben muss, von der Abwendungsbefugnis des § 273 Abs. 3 BGB Gebrauch machen zu können. Beruft sich der Schuldner auf das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht erst nach Eintritt des Verzugs, wird der bereits eingetretene Verzug

nicht beseitigt (MüKo/Ernst, BGB, 8. Aufl., § 286 Rn. 31; BeckOK/Lorenz, BGB, 51. Edition, § 286 Rn. 15). Die Beklagte hat sich aber erstmals in der Klageerwiderung vom 03.12.2018 auf ihr Zurückbehaltungsrecht berufen; dies mag den vorherigen Verzugseintritt der Beklagten jedoch nicht mehr zu beseitigen.

4.

Der Beklagte hat dem Kläger ferner weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € zu ersetzen, da zu den nach § 249 BGB ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen und adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten gehören. Die insoweit geltend gemachten Zinsen sind als Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit, mithin ab dem 06.11.2018, geschuldet, §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

### III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 S. 2 ZPO.

3.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Die gegenständliche Rechtsache ist von grundsätzlicher Bedeutung, da sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann. In Anbetracht der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 05.06.2018, Az. VI ZR 171/16, bedarf die Frage der Erstattungsfähigkeit von Reparaturkosten bei unbeglichener Rechnung der Klärung.

4.

Der Streitwert entspricht der in der Berufungsinstanz uneingeschränkt weiterverfolgten Klageforderung.

gez.



Vizepräsident  
des Landgerichts

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 08.10.2019

gez.  
\_\_\_\_\_ JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle